

- schöpfung der örtlichen Produktionsreserven, wie die Nutzbarmachung von Altbauten, örtlicher Baustoffe und Materialien, die Gewinnung zusätzlicher Arbeitskräfte u. a.;
- die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften bei der Erfüllung und Übererfüllung der Betriebspläne,
- der Durchführung von Maßnahmen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit,
- der Entwicklung der Futterbasis und Futterwirtschaft zur Steigerung der tierischen Produktion,
- der Organisierung von Maßnahmen zur Verhinderung von Tierverlusten;
3. die Unterstützung der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer bei

der Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs, der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit,

der Entwicklung der schöpferischen Initiative der Werktätigen;

die Organisierung der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe zwischen den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft in der Gemeinde, des Erfahrungsaustausches zur Verallgemeinerung der besten Produktionserfahrungen und Leitungsmethoden in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe;
 4. die Unterstützung bei der Ausbildung und Qualifizierung der Genossenschaftsmitglieder, besonders der Frauen und der Jugend;
 5. die volle Nutzung der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche;
 6. die Unterstützung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe bei der Durchführung von Baumaßnahmen;
 7. die Organisierung der erforderlichen prophylaktischen, Tierseuchenbekämpfungs- und Pflanzenschutzmaßnahmen;
 8. die Organisierung der Instandhaltung und des Ausbaues der Anlagen zur Binnenentwässerung und -bewässerung;

die Unterstützung bei der Durchführung von Meliorationsmaßnahmen der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften, volkseigenen Güter und Meliorationsgenossenschaften;
 9. die Durchführung von Schutzmaßnahmen gegen Waldbrand und Maßnahmen zur Verhinderung des Schädlingsbefalls;

die Unterstützung der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und der staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe bei der Erfüllung des Aufforstungsplanes, der Rohholzerzeugung und -bereitstellung sowie des Flurholzanbaus;
 10. die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Bodenordnung und den landwirtschaftlichen Grundstücksverkehr;
 11. die Unterstützung des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter bei der Lösung seiner Aufgaben;
 12. die Kontrolle

der Einhaltung des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften, der Statuten in den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und den Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer;

der Verwendung von Förderungs- und Kreditmitteln durch die Produktionsgenossenschaften entsprechend den Festlegungen des Kreistages und seiner Organe;

der pfleglichen Behandlung der den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften leihweise übergebenen Maschinen und Geräte und ihre maximale Auslastung;

der termingemäßen Erfüllung der von den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften abgeschlossenen Verträge über die Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von Zucht- und Nutzvieh sowie des Abschlusses von Direktverträgen zwischen den volkseigenen Gütern, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und den Betrieben der Lebensmittelindustrie sowie den Verkaufsstellen des Handels;

der Einhaltung der veterinärmedizinischen Bestimmungen auf dem Gebiete der Seuchenbekämpfung und der Durchführung der Pflanzenschutzmaßnahmen, die durch andere Organe der Staatsmacht angeordnet und durchgeführt werden; der Einhaltung der Bestimmungen über den Naturschutz;

der Einhaltung der Bestimmungen über das Jagd- und Fischereiwesen.

 - I. Die Rechte und Pflichten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung

Die Gemeindevertretung und ihre Organe sind verantwortlich für:

 1. die bedarfsgerechte Versorgung der Einwohner der Gemeinde auf der Grundlage des Volkswirtschaftsplanes.

Sie stützen sich in ihrer Arbeit insbesondere auf die HO-Beiräte und Verkaufsstellenausschüsse des Konsums;
 2. die Entwicklung der Initiative zur zusätzlichen Produktion von Waren des täglichen Bedarfs und die Unterstützung der Handelsbetriebe bei der Schaffung von Dienstleistungseinrichtungen und Annahmestellen;

die Unterstützung der Verkaufsstellen und Gaststätten insbesondere bei der Organisierung von Direktverträgen mit Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben der Gemeinde;

die Kontrolle über die Einhaltung der Sortimentslisten und Preisvorschriften in den Verkaufsstellen und Gaststätten;
 3. die Zuweisung freiwerdenden Handelsraumes an die Handelsbetriebe und die Schaffung zusätzlicher Verkaufskapazitäten durch die Ausschöpfung örtlicher Reserven;

die Festlegung der Geschäftszeiten für Verkaufsstellen und Gaststätten aller Eigentumsformen;

die Entscheidung über

Gewerbeangelegenheiten nach den gesetzlichen Bestimmungen,